

zu TOP



Mainz, 10.06.2025

Anfrage 0903/2025 zur Sitzung am **25.06.2025**

Rechtswidrigkeit der Beteiligungsberichte

Nach § 90 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) hat die Stadtverwaltung dem Stadtrat einen Bericht über die Beteiligungen der Stadt an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie mit mindestens 5 v. H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen.

Die Bagatellgrenze („mindestens 5 v. H.“) gilt dabei nicht für mittelbare Beteiligungen.

So ist das auch in anderen Ländern, z.B. Hessen. Nach § 123a Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung hat eine hessische Gemeinde einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Hier ist die Bagatellgrenze sogar höher.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Wiesbaden ist dennoch umfangreicher und dabei deutlich „kompakter“. Zwar bringt es nichts, die Seitenzahlen der Beteiligungsberichte zu vergleichen (252 zu 319 Seiten), die unterschiedliche Auslegung des gleichlautenden Wortlauts der Regelungen, also dass über alle Beteiligungen zu berichten ist, an denen die Stadt mittelbar beteiligt ist, führt jedoch zu gewissen Merkwürdigkeiten.

So berichtet Wiesbaden z.B. entsprechend umfangreich über die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, Mainz jedoch nicht, obwohl beide, das sagt schon der Name, beteiligt sind. Wiesbaden berichtet auch über die Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH, Mainz trotz entsprechender Beteiligung jedoch nicht über die Mainzer Netze GmbH.

Die Stadtverwaltung sollte auch bei mittelbaren Beteiligungen ihren Berichtspflichten nach § 90 Abs. 2 GemO nachkommen.

Wir fragen an:

Warum berichtet die Stadtverwaltung nicht nach § 90 Abs. 2 GemO über alle mittelbaren bzw. indirekten Beteiligungen?

Kolhey, Sascha
Fraktionsvorsitzender Volt-Mainz